



Status: öffentlich

Betreff:

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur BV 135/BV KT/2013 -
Empfehlung des Kreistages Nordwestmecklenburg an die Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bzgl. der Ausweisung von
Eignungsräumen für Windenergieanlagen im RREP WM**

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Antragsteller: CDU-Fraktion | Erstellungsdatum: 30.12.2013 |
|-----------------------------|------------------------------|

| | |
|-------------------|----------|
| Beratungsfolge: | |
| Datum der Sitzung | Gremium |
| 16.01.2014 | Kreistag |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Nordwestmecklenburg unterstützt die als Energiewende bezeichnete Politik der Landesregierung und empfiehlt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen abweichend von den Vorschlägen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wie nachfolgend in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen.

Empfehlung zum Kriterienset des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Zur Ausweisung von Windeignungsgebieten (Planstand 08.05.2013)

1.

Seite 1

I Einleitung

Folgender Satz: „Bestehende Eignungsgebiete sind ggf. zu überprüfen.“

Wird ersetzt: „Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der neuen Kriterien zu überprüfen.“

101/AN KT/2014

2.

Seite 1

II Rechtliche Vorgaben

b) Positivausweisungen

Folgender Satz: „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die einer Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung ...“

Wird das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.

3.

Seite 2

III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Neuer Punkt (unter die Punkte „Bei Ausschlussgebieten“ und „Die Restriktionsgebiete“) oder als

Unterpunkt zu Restriktionsgebiete:

Der gemeindliche Wille ist bei der Ausweisung ebenso wie bei der Überplanung bereits bestehender Windeignungsgebiete (WEG) zu berücksichtigen:

Überplanung bestehender Gebiete:

- Hat die Gemeinde von ihrem Recht Gebrauch gemacht und das bestehende WEG mit Bauleitplänen (F-Plan, B-Plan) feingeplant, so darf eine Überplanung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- Hat die Gemeinde keine Feinplanung vorgenommen, so hat die Überplanung im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

Neuausweisung:

- Die Neuausweisung von WEG bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

101/AN KT/2014

Umfassung:

- Durch Überplanung oder Neuausweisung soll keine Umfassung der Gemeinde durch WEG dergestalt entstehen, dass mehr als 120 Grad, bzw. 2 mal 60 Grad des Blickwinkels vom Mittelpunkt der Gemeinde durch WEG verbaut werden. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Zur Ermittlung des Umfangs des Betrachtungsraumes und der Winkel wird auf das Gutachten der Fa. Umweltplan, Stralsund, Projekt-Nr.: 22217-00, Fertigstellung: Januar 2013, insbesondere Kapitel 5 verwiesen.

Teilhabe:

-In allen o.g. Fällen ist eine wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinde, die über Besteuerung (Gewerbsteuer) hinausgeht, sicherzustellen. Dies kann durch das Angebot zur angemessenen wirtschaftlichen Beteiligung an einem Windpark, durch eine angemessene Pacht für die Nutzung kommunaler Flächen und Infrastruktur oder in sonstiger Weise geschehen. Über die Angemessenheit entscheidet die Gemeinde nach Beratung mit ihrer Rechtsaufsichtsbehörde.

4.

Seite 2

III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Folgender Satz: „Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt.“

Wird ergänzt: „Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten.

101/AN KT/2014

5.

Seite 4

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien

IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Folgender Satz: „Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m bzw. 1500 m Abstandspuffer“

Wird ersetzt: „Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer.“

6.

Seite 4

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien

IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Folgender Satz: „Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m“

Wird ersetzt: „Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 1000 m

7.

Seite 4

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien

IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Der Punkt: „Tourismusschwerpunkträume“

Wird ergänzt: Tourismusschwerpunkträume, einschließlich eines Abstandspuffer von 2000 m

101/AN KT/2014

Der Punkt: „Biosphärenreservate“

Wird ergänzt: Biosphärenreservate, einschließlich eines Abstandspuffer von 1500 m

8.

Seite 4

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien

IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Der Punkt: Horste / Nistplätze von Großvögeln

o Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer

o Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m

Abstandspuffer

o Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer

o Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m

Abstandspuffer

Wird ergänzt: Zudem sind die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), der schützenswerten Vogelarten und ihren entsprechenden Tierabstandskriterien (TAK), bei der Ausweisung von WEG zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende besonders bedrohte und schützenswerte Vogelarten zu ergänzen:

Uhu, Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe.

9.

Verweis in das Regionale Raumentwicklungsprogramm

6.5 Energie

(2) Windenergie im Textteil

101/AN KT/2014

Die festgelegten Mindestabstandskriterien sind zwingend einzuhalten.

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist folgender Abstand zu berücksichtigen:

Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser) ist ein Abstand einzuhalten welcher der 10 fachen Gesamthöhe der WEA entspricht, mindestens jedoch 1000 m.

- Die Gesamthöhe der Anlage wird vom Grund bis zur Rotorblattspitze im Zenit der Anlage gemessen.
- Der Abstand ist zwischen den Außenkanten der WEA und der äußeren Bebauungsgrenze der Gemeinde (Bebauungsplan / Abrundungssatzung) einzuhalten; ist eine solche nicht vorhanden, ist die Außenkante des Wohngebäudes maßgeblich. Als Außenkante der WEA wird der Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierten Kreisfläche definiert.

Alle Ausschlusskriterien gelten auch für Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken für in der Region ansässige Unternehmen der Windenergiebranche. Eine ausnahmsweise mögliche Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten ist auszuschließen.

In diesem Sinn ist Pkt. 6.5 (8) des Entwurfes zur Teilfortschreibung zu korrigieren.

gez. Thomas Grote

Fraktionsvorsitzender

101/AN KT/2014

Begründung:

Mecklenburg Vorpommern ist geprägt durch Tourismus, Landwirtschaft und Klein- und mittelständischen Unternehmen.

Aufgrund dessen ist es unsere Natur im Einklang mit dem Tourismus als Wirtschaftszweig zu fördern.

Bei der Bearbeitung der Thematik hat sich die CDU Fraktion mit den in diesem Zusammenhang stehenden Themen beschäftigt.

Die öffentliche Fachtagung am 29.10.2013 in Grevesmühlen zeigte wie unterschiedlich dieses Thema gesehen wird.

Eine gemeinsame Sitzung mit Mitgliedern des Ausschusses Windenergie des Landkreises LWL/PCH zeigte das beide Landkreise durchaus gleiche Interessen haben.

Betroffene Bürgermeister und kommunale Vertreter haben sich zudem an uns gewandt, um ihre Probleme und Anregungen mitzuteilen. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Verfahrensweise und der zeitliche Ablauf nicht die Akzeptanz der Bürger findet.

Mittlerweile gibt es mit Windenergieanlagen seit mehr als 20 Jahren Erfahrungen an einigen Standorten.

Von Betroffenen werden folgende Probleme mit Windenergieanlagen genannt:

- Anlagen stören aufgrund ihrer optischen Bedrängung, in Größenordnungen sind WEA mit unter 1000 m an die Häuser herangebaut und es werden Anlagen von 80 m Nabenhöhe gegen 125 m hohe Anlagen mit einem Abstand von 460 – 600 m repowert!
- Die Anlagen bzw. Windparks aufgrund der akustischen Beeinträchtigungen
- nachts stört das permanente Blinken der Anlagen
- verschiedenste Vogelarten werden trotz EU-weiter Schutzbereiche nicht ausreichend beachtet
- Transparenz in den Genehmigungsverfahren fehlt, da die Bürger sehr spät oder nur unzureichend informiert werden
- Kommunale Einwände finden keine ausreichende Beachtung im Abwägungsprozess
- Kommunen werden nicht angehört, wenn es um das Repowering von WEA geht
- Es gibt keine nennenswerte Wertschöpfung für die betroffenen Kommunen

Deutschland hat sich nunmehr selbst verpflichtet bis 2050 frei von Kernenergie zu sein.

Das Land Mecklenburg Vorpommern sieht darin eine Chance eine neue Wirtschaftsform im Land zu etablieren. Die derzeit betriebenen Windenergieanlagen in MV sind jedoch fast nie aus dem Land selbst heraus investiert worden und sind daher kaum als wirtschaftlich (Steuern) positiv zu betrachten.

101/AN KT/2014

Der Regionale Planungsverband will in seiner Sitzung am 26.02.2014 abschließend über die Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsräumen entscheiden.

Eine erneute Verschiebung der Entscheidung ist nicht abzusehen!

Die CDU Fraktion schließt sich dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft an und empfiehlt unbedingt einen Beschluss des Kreistages zu diesem Thema!

Hier können wir aktiv Regionalplanung mitgestalten und dürfen nicht nur zusehen was andere für uns entscheiden.